

der Pariser Kommune fest: „Namentlich hat die Kommune den Beweis geliefert, daß die Arbeiterklasse nicht die fertige Staatsmaschine einfach in Besitz nehmen und sie für ihre eignen Zwecke in Bewegung setzen kann.“²⁴ Lenin ergänzte dazu in „Staat und Revolution“ : „Der Marxsche Gedanke besteht darin, daß die Arbeiterklasse ‚die fertige Staatsmaschine‘ *zerschlagen*, *zerbrechen* muß und sich nicht einfach auf ihre Besitzergreifung beschränken darf.“ Er forderte, „daß im riesigen Ausmaß die einen Institutionen durch Institutionen prinzipiell anderer Art“²⁵ zu ersetzen seien.

Stets wandte sich Lenin gegen Versuche, die sozialistische Staatsmacht an die alten bürgerlichen Gesetze zu binden. So betonte er, daß die Regierung der Sowjets „eine revolutionäre Diktatur (ist), d. h. eine Macht, die sich unmittelbar auf die revolutionäre Machtergreifung stützt, auf die unmittelbare Initiative der Volksmassen von unten, und *nicht auf ein* von einer zentralisierten Staatsmacht (gemeint ist die bourgeoise Provisorische Regierung — d. Verf.) erlassenes *Gesetz*“.²⁶

Das bürgerliche Recht ist zweifelsohne Teil der „Staatsmaschine“ der herrschenden Bourgeoisie. Auch die Funktion und Interpretation der Grundrechte ergibt sich aus den kapitalistischen Machtverhältnissen. Deshalb kann es keine Kontinuität der Rechte im Kapitalismus und der im Sozialismus geben. So ist es z. B. auch nicht möglich, in den bürgerlichen Grundrechten auf Bildung, auf Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit usw. ein weiterzuentwickelndes Vorbild für unsere Grundrechte zu sehen. *Es handelt sich bei den scheinbar gleichen oder in der Formulierung ähnlichen bürgerlichen und sozialistischen Grundrechten in Wirklichkeit um grundverschiedene Qualitäten.* Bürgerliche und sozialistische Grundrechte werden von entgegengesetzten materiellen, politischen und moralischen Beweggründen geprägt.

Lenin entlarvte schonungslos das heuchlerische Wesen der bürgerlichen Grundrechte : „Man nehme die Grundgesetze der modernen Staaten, man nehme die Methoden, mit denen sie regiert werden, man nehme die Versammlungs- oder Pressefreiheit, die ‚Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz‘ — und man wird auf Schritt und Tritt die jedem ehrlichen und klassenbewußten Arbeiter wohlbekannte Heuchelei der bürgerlichen Demokratie erblicken. Es gibt keinen einzigen Staat, und sei es auch der demokratischste, wo es in der Verfassung nicht Hintertürchen oder Klauseln gäbe, die der Bourgeoisie die Möglichkeit sichern, ‚bei Verstößen gegen die Ruhe und Ordnung‘ — in Wirklichkeit aber, wenn die ausgebeutete Klasse gegen ihr Sklavendasein ‚verstößt‘ und versucht, sich nicht mehr wie ein Sklave zu verhalten — Militär gegen die Arbeiter einzusetzen, den Belagerungszustand zu verhängen u. a. m.“²⁷

Die bürgerlichen Grundrechte spiegeln das Klasseninteresse der herrschenden Bourgeoisie wider. So wird ein bürgerliches Grundrecht auf Bildung — soweit es überhaupt verankert ist — stets vom Klassenantagonismus bestimmt, der sich darin ausdrückt, daß eine höhere Bildung der Werktätigen nicht nur höheren Profit für

24 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 4, a. a. O., S. 574.

25 W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, a. a. O., S. 427 und 432.

26 W. I. Lenin, Werke, Bd. 24, Berlin 1959, S. 20.

27 W. I. Lenin, Werke, Bd. 28, a. a. O., S. 243.